

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14/2023



Veröffentlicht am: 12.04.2023

**Fakultät für Maschinenbau**  
**Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Integrated Design Engineering**  
**(M-IDE)**

**Vom 06. März 2023**

Aufgrund von §§ 13 Absatz 1, Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (aSPO) für die Masterstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten verbindlich untersetzt:

## **Inhaltverzeichnis**

Geltungsbereich	3
§ 2 Studiengangsspezifische Ausbildungsziele	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4

### **III. PRÜFUNGEN 5**

§ 11 Prüfungsausschuss	5
------------------------	---

### **IV. MASTERABSCHLUSS 5**

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas	5
--	---

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5**

§ 35 Inkrafttreten	5
--------------------	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

## **Geltungsbereich**

Die vorliegende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrated Design Engineering (M-IDE) ergänzt bzw. konkretisiert verbindlich die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten (aSPO-M) um:

### **§ 2**

#### **Studiengangspezifische Ausbildungsziele**

(4) Die Absolventen und Absolventinnen sollen zu den allgemein zu erreichenden Zielen eines Ingenieurstudiums ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens erwerben sowie die personelle Kompetenz herausbilden, um nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und häufig wechselnde Aufgaben bewältigen zu können.

Im Masterstudiengang Integrated Design Engineering werden die Fachkenntnisse fachübergreifend primär auf den Gebieten der Integrierten Produktentwicklung und des Technischen Designs erworben, um ganzheitlich gleichwertige Sichten auf das Produkt bezüglich Funktionserfüllung, Formgebung, Handhabung (Ergonomie), Preis-Leistungs-Verhältnis, Herstellbarkeit, Wartbarkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen.

(5) Integrated Design Engineering fokussiert die Lehre der Integrierten Produktentwicklung mit gleichberechtigter Einbeziehung aller am Entwicklungsprozess beteiligten Disziplinen. Das Technische Design nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein. Dem Menschen kommt im Spannungsfeld zwischen Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie planerischer und organisatorischer Aspekte und Methoden eine besondere Rolle zu. Integrated Design Engineering ist produktlebenszyklusorientiert, berücksichtigt die Belange einer nachhaltigen und einer wirtschaftlichen Produktentwicklung und stellt auf Basis des humanzentrierten Modells der Integrierten Produktentwicklung den Benutzer und Benutzungsszenarien in den Mittelpunkt aller Aktivitäten.

(6) Ziel des Studiums ist weiterhin der Erwerb technisch-funktionaler und gestalterisch-ergonomischer Qualifikationen, die sowohl technische, organisatorische, künstlerisch-gestalterische als auch analytisch kritische Kompetenzen umfassen und die für die Ausübung konzeptionsbildender und entscheidungstragender Funktionen im Umfeld einer ganzheitlich betriebenen Produktentwicklung erforderlich sind. Dies setzt die Befähigung zu selbständigem und kooperativem sowie zu verantwortlichem und innovativem Handeln voraus, welches im Masterstudium des Integrated Design Engineering durch interdisziplinäre Projekte gefördert wird.

(7) Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums Integrated Design Engineering sind einerseits leitende und selbständige Tätigkeiten in der Produktentwicklung in der Investitionsgüter- und der Konsumgüterindustrie sowie weiterer vergleichbarer Industrien, sowohl in Anwendung und Dienstleistung als auch in der Forschung. Andererseits sind entsprechende Tätigkeiten in Wissenschaft und Bildungswesen möglich.

(8) Die Absolventen und Absolventinnen sind durch ausreichenden Praxisbezug auf das Berufsleben vorbereitet und sich in ihrem Handeln der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(2) b) Der absolvierte, mindestens 6-semesterige Abschluss muss (nach ECTS)

- mindestens 10 CP im Kompetenzbereich Konstruktion,
  - mindestens 20 CP im Kompetenzbereich Ingenieurtechnik (Maschinenelemente, Werkstoffe, Ingenieurinformatik, Fertigungstechnik, Qualitätswesen)
- aufweisen.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 4 Absatz 2a der aSPO-M festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Notendurchschnitt von 3,0 abgeschlossen wurde.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn bei Studierenden der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bis zum vollständigen erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Bachelorstudienganges nicht mehr Leistungen als im Umfang von 30 CP offen sind und die auf Basis der ausgewiesenen CP-Zahl ermittelte Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen mindestens 3,0 beträgt.

Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die „Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge“ der OVGU Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter §4 Absatz 2b aufgeführten CP nicht mehr als 15 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind.

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Die Immatrikulation ist zum Wintersemester möglich. Immatrikulierende Fakultät ist die Fakultät für Maschinenbau.

(2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Integrated Design Engineering beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.

## **§ 6**

### **Gliederung und Umfang des Studiums**

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums Integrated Design Engineering müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.

Die Module und die Zuordnung der CPs sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Studienaufbau**

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus den jeweiligen Modulen der vier Wahlpflichtbereiche Ingenieurtechnik (Maschinenbau, Informatik, Sport und Technik), Produktdesign, Arbeits- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften auszuwählen haben. Dabei müssen die pro Wahlpflichtbereich individuellen Mindestmengen an zu erbringenden Creditpoints (Credits) berücksichtigt werden. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Module (bis max. 10 CP) aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Modulprüfungen gewährleisten die Absolvierung des Studiums in Regelstudienzeit.

(8) Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und angepasst werden. Auskunft darüber gibt das Modulhandbuch des Studienganges und der Modulkatalog.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch die Allgemeine sowie die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die vorsitzende Person werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau bestellt. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen bestellt, mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt.

Der Prüfungsausschuss kann über seine Geschäftsordnung weiteres regeln.

### **IV. Masterabschluss**

#### **§ 22**

#### **Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas**

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem Master-Studiengang Integrated Design Engineering immatrikuliert ist, mindestens 80 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich inklusive des verpflichtenden Projektbereichs nachweist.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 35**

#### **Inkrafttreten**

Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design Engineering tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ab Immatrikulation zum Wintersemester 2023/-24 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 01.02.2023 und Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.02.2023.

Magdeburg, den 06.März 2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Master-Studiengang Integrated Design Engineering	CP	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
		WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	
<b>Pflichtbereich (30 CP)</b>						
Einführung IDE (Blockveranstaltung in Einführungswoche, Miniprojekt)						
Integrated Design Engineering	5	P				
Produktdesign und Entwurf	5	P				
Angewandte Konstruktionstechnik	5	P				
Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen / Mensch-Produkt-Interaktion	5	P				
Fertigungstechnologien	5		P			
Neue Werkstoffe	5	P				
<b>Wahlpflichtbereich (30 CP)</b>						
WPM Ingenieurtechnik (Maschinenbau, Informatik, Sport und Technik)	min. 15		P (15)	P (15)		
WPM Produktdesign	min.5					
WPM Wirtschaftswissenschaft	min.5					
<b>Projektbereich (30 CP)</b>						
IDE-Projekt I	10	P				
IDE-Projekt II	10		P			
IDE-Projekt III	10			P		
<b>Masterarbeit incl. Kolloquium</b>						
	30				P	
<b>Summe in CP je Semester</b>			35	30	25	30

CP – Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

P – Prüfungsleistung nach §14 Abs. 1 aSPO-Master entsprechend Modulbeschreibung

Der dargestellte Studien- und Prüfungsplan ist eine exemplarische Version. Entsprechend der gewählten Spezialisierung und der Semesterlage einzelner Wahlpflichtmodule kann es zu Verschiebungen innerhalb des Studien- und Prüfungsplans kommen. Modulbeschreibungen befinden sich im Modulhandbuch (MHB). Näheres regelt das Modulhandbuch (MHB).

Gemäß §14 (11) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.